

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

32. Verordnung vom 19.07.1837 publ. 09.09.1837

der gesetzlichen Frist geschehen und zu Protocoll notirt werden muß.

32) Landesherrliche Verordnung vom  
19. Juli, publ. den 9. Sept. 1837.

Wir Paul Friedrich August, von  
Gottes Gnaden rc. rc.

Thun kund hiermit:

Die in dem sechsjährigen Zeitraume seit Erlassung des Recrutirungsgesetzes vom 1. Februar 1834. gesammelten Erfahrungen haben mehrfache Abänderungen der in Beziehung auf die Wehrpflichtigkeit für Unser Herzogthum Oldenburg, einschließlic der Erbherrschaft Sever, bestehenden gesetzlichen Vorschriften als nothwendig oder doch zweckmäßig erscheinen lassen, und haben Wir daher die Erlassung eines neuen Recrutirungsgesetzes für jene Unsere Landestheile um so mehr beschlossen, als es wünschenswerth erscheint, daß alle jenen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich an einem Orte vereinigt finden.

Neues Recrutirungs-Gesetz.

Unter Aufhebung des Recrutirungsgesetzes vom 1. Februar 1831. und der sonstigen das Recrutirungswesen betreffenden gesetzlichen Anordnungen haben Wir daher angemessen gefunden, die nachfolgenden Bestimmungen zu erlassen:

II.

III.

IV.

V.

# I. Von der Dienstzeit und der Ergänzung des Truppcorps im Allgemeinen.

## §. 1.

Dauer der Dienstzeit.

Die Bewaffnung des Landes zerfällt in das Contingent und die Reserve. Bei beiden dauert die Dienstzeit sechs Jahre.

## §. 2.

Beurlaubung in Friedenszeiten.

Die Mannschaft des Contingents ist ins dessen, die Zeit der periodisch anzuordnenden größeren Truppenübungen ausgenommen, in gewöhnlichen Zeiten in der Regel nur die ersten anderthalb Jahre, die Mannschaft der Reserve nur die ersten sechs Wochen, bei der Fahne, während der übrigen Dienstzeit aber beurlaubt.

## §. 3.

Verabschiedung und Beurlaubung in Kriegzeiten.

In Kriegzeiten, so wie überhaupt im Fall einer gänzlichen oder theilweisen Mobilmachung des Truppcorps, wird, ganz besondere Fälle ausgenommen, auch nach Beendigung der sechs-jährigen Dienstzeit niemand verabschiedet oder beurlaubt, auf welche Weise er auch in Dienst getreten sein mag.

## §. 4.

Ergänzung des Truppcorps.

Die Ergänzung des Truppcorps geschieht:

- 1) durch Wehrpflichtige, welche die Nummer ihres Looses zum Eintritt in den Dienst bestimmt;
- 2) durch Freiwillige.

Sie findet in gewöhnlichen Zeiten nur am 1. Mai jedes Jahres Statt. Außer dieser Zeit kann niemand in Dienst treten, ausgenommen diejenigen Freiwilligen, zu deren Annahme das Militair-Commando besonders ermächtigt ist. Die sechsjährige Dienstzeit solcher außer der gewöhnlichen Ergänzungszeit Eingetretenen wird indessen erst von dem ihrer Annahme folgenden 1. Mai an gerechnet.

§. 5.

Wehrpflichtig sind nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre: Bestimmung der Wehrpflichtigkeit.

- 1) alle waffenfähige Unterthanen;
- 2) jeder Ausländer, welcher in den hiesigen Landen geboren ist, oder beim Eintritt des Alters der Wehrpflichtigkeit sich in denselben aufhält, insofern der Staat, welchem er als Unterthan angehört, ein gleiches Princip gegen hiesige Unterthanen beobachtet.

§. 6.

Der freiwillige Eintritt in den Dienst steht jedem Unterthan frei, welcher diensttchtig, Vom freiwilligen Eintritt in den Dienst.

II.

III.

IV.

V.



unbescholtenen Rufes und unverheirathet ist, das 17te Lebensjahr zurückgelegt, das 36ste aber noch nicht angetreten hat, vorausgesetzt, daß er entweder seiner Wehrpflichtigkeit Genüge geleistet oder noch nicht gelooft hat. — Rücksichtlich der Beurlaubung und Einberufung vom Urlaube ist ein solcher Freiwilliger den Bestimmungen des §. 2. unterworfen.

Hinsichtlich der nach §. 4. vom Militair-Commando anzunehmenden Freiwilligen kommen die dem Militair-Commando ertheilten besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§. 7.

Anbringung  
des Gesuches  
um Gestattung  
desselben.

Das Gesuch um Gestattung des freiwilligen Eintritts in den Dienst ist, ausgenommen die Fälle, in denen das Militair-Commando zur Annahme der Freiwilligen ermächtigt ist (§. 4.), mit den nöthigen Bescheinigungen versehen spätestens am 1. April des Jahres, in welchem der Eintritt erfolgen soll, beim Militair-Collegium einzubringen.

Solchen Wehrpflichtigen, welche zur Loosung stehen und ihren Dienst Eintritt um ein Jahr zu erfrühen wünschen, wird gestattet, ihren desfalligen Wunsch vor der Loosung im Loosungstermin dem Amte zu erkennen zu geben.

§. 8.

Wer sich auf die eine oder andere Weise zum freiwilligen Eintritt in den Dienst bereit erkläret, verpflichtet sich dadurch zum Eintritt auf sechs Jahre an dem auf jene Erklärung folgenden 1. Mai, ohne sich nachher auf ein etwa gezogenes hohes Loos berufen zu können.

Folgen der  
Meldung zum  
freiwilligen  
Eintritt in den  
Dienst.

II.

§. 9.

Wer vor Eintritt seiner Wehrpflichtigkeit freiwillig in den Dienst tritt, wird dadurch von der Verpflichtung frei, nach Ordnung seiner Loosungsnummer einzutreten. Sollte er jedoch vom Militair-Commando angenommen sein (§. 4.) und von demselben vor Ablauf einer sechsjährigen Dienstzeit entlassen werden, auch seine Loosungsnummer zum Aufruf kommen oder schon gekommen sein, so muß ein solcher Freiwilliger mit seiner Jahresklasse oder, wenn diese schon in Dienst getreten sein sollte, in dem auf seine Entlassung folgenden Einstellungstermin auf die volle gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren in Dienst treten.

Wirkungen des  
freiwilligen  
Eintritts in den  
Dienst.

III.

IV.

§. 10.

Alle als Gemeine freiwillig eintretende Unterthanen werden der Classe der Wehrpflichtigen des Jahres, in welchem sie eintreten, und

Anrechnung der  
Freiwilligen in  
den Amtsquo-  
ten.

V.

des Amtes, in welchem sie loosungspflichtig sein würden, zu Gute gerechnet.

§. 11.

Annahme von  
Ausländern.

Ausländer sollen, den Fall des §. 5. Ziffer 2. ausgenommen, nur in einzelnen Fällen und mit Unserer speciellen Genehmigung in den Dienst aufgenommen werden.

**II. Von der Loosung und von der  
Anbringung der Reclamationen  
der Wehrpflichtigen.**

§. 12.

Verfügung der  
Untersuchung  
und Loosung  
der Wehrpflich-  
tigen.

Im October eines jeden Jahres verfügt das Militair-Collegium die Untersuchung und Loosung aller derjenigen jungen Mannschaft, ohne Ausnahme, welche im Laufe des Jahres das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat oder noch zurücklegen wird.

§. 13.

Bestimmung  
des Orts, wo  
ein Wehrpflich-  
tiger loosungs-  
pflichtig ist.

Jeder Wehrpflichtige ist, insofern er hiesiger Unterthan ist, in dem Amte loosungspflichtig, in welchem er Mitglied eines Kirchspiels ist.

Ein Ausländer, welcher ausnahmsweise hier wehrpflichtig ist (§. 5. Ziffer 2.), ist zur Loosung zu ziehen, entweder :

- 1) in dem Amte in welchem er geboren ist, wenn er wegen seiner in den hiesigen Landen erfolgten Geburt für wehrpflichtig erklärt ist; oder:
- 2) in dem Amte, in welchem er sich zur Zeit der Anfertigung der Amtslisten (S. 14.) aufhält, wenn er wegen seines Aufenthalts in den hiesigen Landen beim Eintritt des Alters der Wehrpflichtigkeit für wehrpflichtig erklärt ist.

Sollte indessen ein Wehrpflichtiger in einem andern Amte aus Versehen zur Loosung gezogen sein, so behält er sein gezogenes Loos dennoch, wenn nicht spätestens bis zu dem seiner Dienst-Einstellung vorausgehenden 1. Jan. entweder von seiner Seite, oder von dem Amte, in welchem er eigentlich loosungspflichtig ist, auf eine Verbesserung des Versehens angetragen wird, in welchem Falle das Militair-Collegium eine Nachloosung in dem letzteren Amte anordnet.

Sollte für einen Wehrpflichtigen aus Irrthum in mehreren Aemtern gelooset sein, so hat das Militair-Collegium zu entscheiden, zu welchem Amte der Wehrpflichtige gehört und behält derselbe das dort gezogene Loos.

II.

III.

IV.

V.



§. 14.

Anfertigung  
der Amtslisten.

Nach Eingang der im §. 12. gedachten Verfügung haben die Aemter (oder, wo die Recrutirungs = Angelegenheiten zu deren Geschäftskreise gehören, die Stadtmagistrate) sofort die Amtslisten anzufertigen.

In dieselben sind die Wehrpflichtigen des Amtsbezirks nach Kirchspielen getrennt einzutragen, und sind sowohl die Kirchspiele, als die Wehrpflichtigen in denselben alphabetisch zu ordnen.

§. 15.

Mitwirkung der  
Prediger zur  
Vollständigkeit  
derselben.

Die Prediger haben auf Ersuchen der Aemter auf alle Weise für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Amtslisten mitzuwirken und namentlich ihrem Amte bis Mitte October jedes Jahres eine aus dem Kirchenbuch zu extrahirende Liste aller in diesem Jahre zur Loosung kommenden, in ihrem Kirchspiele geborenen männlichen Individuen, mit der Bemerkung ihres etwa erfolgten Ablebens, unaufgefordert mitzutheilen.

§. 16.

Gegenseitige  
Mittheilungen  
der Aemter zu  
diesem Zweck.

Kommt es zur Kunde eines Amtes, daß ein Wehrpflichtiger in einem andern Amte, in welchem er nicht geboren ist, loosungspflichtig

ist, so hat es dem betreffenden Amte davon die nöthige Mittheilung zu machen.

§. 17.

Den jedes Kirchspiel befassenden Theil der Amtsliste hat das Amt beim Kirchspielsvogt niederzulegen und haben die Wehrpflichtigen oder deren Angehörigen dieselbe dort während einer durch öffentliche Bekanntmachung vom Amte zu bestimmenden, wenigstens achttägigen, Frist einzusehen.

Niederlegung der Amtslisten bei den Kirchspielsvögten, und Verpflichtung der Wehrpflichtigen, sich zur Loosung zu melden.

Sollte ein Wehrpflichtiger durch Irrthum oder Versäumniß in die Amtsliste nicht aufgenommen sein, so hat derselbe sich sofort beim Amte zu melden, widrigenfalls er, sobald die Verheimlichung entdeckt wird, im nächsten Eintrittstermin zuerst und ohne zu loosen, und ohne Berücksichtigung etwaiger Reclamationen, zum Dienste gezogen wird.

§. 18.

In dem auf die Anfertigung der Amtsliste folgenden Decembermonat hat jedes Amt die Loosung seiner Wehrpflichtigen vorzunehmen und letztere durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, sich zu dem angeetzten Termin einzufinden. — Diesem Termin haben auch die Kirchspielsvögte des Amtsbezirks, oder bei de-

Loosung. Zeit derselben.

II.

III.

IV.

V.

ren etwaiger Verhinderung deren Beigeordnete, beizuwohnen.

§. 19.

Verfahren da-  
bei.

Die Loosung ist öffentlich vorzunehmen. Bei Eröffnung des Termins sind so viele Loose als sich Wehrpflichtige im Amtsbezirke befinden öffentlich in ein dazu passendes Gefäß einzuzählen, und loosen darauf die einzelnen Wehrpflichtigen nach der Reihenfolge, in welcher sie in die Amtsliste eingetragen sind.

Für diejenigen welche im Loosungstermin weder in Person noch durch einen Beauftragten erscheinen, wird von einem Officialen des Amtes gelooft.

Sollte in einzelnen Fällen die Loosung nicht in einem Tage beendigt werden können, so wird das Gefäß, in welchem die Loose sich befinden, am Schluß der Sitzung öffentlich versiegelt und am folgenden Tage öffentlich wieder entsiegelt.

Nach beendigter Loosung stellt das Amt die Loosungsliste auf, in welcher alle Wehrpflichtigen nach Ordnung des von ihnen gezogenen Looses aufzuführen sind.

§. 20.

Anbringung der  
Reclamationen.

Wehrpflichtige, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hinreichende Gründe zu

gänzlicher Befreiung vom Dienst (§. 28.) oder zu einstweiliger Zurücksetzung (§. 27.) zu haben glauben, haben ihre Reclamationen im Loosungstermin beim Amte einzureichen oder zu Protocoll zu geben. Das Amt hat dieselben auf der Stelle näher zu erörtern und das Reclamationsprotocoll in der vorgeschriebenen Form aufzunehmen.

§. 21.

Hat ein Wehrpflichtiger im Loosungstermine keine Reclamation angebracht, so wird er damit in der Folge bei keiner Behörde weiter zugelassen, es wäre denn, daß die Reclamationsgründe erst später entstanden wären, was aber sofort erwiesen werden muß.

Folgen der  
Versäumung  
derselben.

§. 22.

Die Loosungslisten und Reclamationsprotocolle, nebst Anlagen, sind spätestens bis zur Mitte des auf die Loosung folgenden Januarmonats von den Aemtern an das Militair-Collegium einzusenden. In den Begleitungsberichten ist zu bemerken, ob sich Wehrpflichtige zum freiwilligen Eintritt in den Dienst beim Amte gemeldet haben oder nicht, und ist im ersteren Falle eine besondere Liste solcher Freiwilligen anzulegen.

Einsendung der  
Loosungslisten  
und Reclama-  
tionsprotocolle  
an das Militair-  
Collegium.

II.

III.

IV.

V.

III. Von der Untersuchung und Classificirung der Wehrpflichtigen und von der Entscheidung über die Reclamationen derselben.

§. 23.

Untersuchung  
der Wehrpflichtigen und Entscheidung über ihre Reclamationen durch die Recrutirungs-Commission.

Ueber die Diensttüchtigkeit der Wehrpflichtigen und über die von denselben beim Amte angebrachten Reclamationen, so wie über sonstige etwa zweifelhafte Fälle, entscheidet sodann zunächst die Recrutirungs-Commission. Dieselbe ist jedoch befugt, nach Befinden der Umstände in einzelnen Fällen die Entscheidung an das Militair-Collegium zu verweisen.

Diese Commission besteht aus einem Mitgliede des Militair-Collegiums und einem von Uns dazu ernannten Officier, welchen für die körperlichen Untersuchungen ein Arzt beigegeben ist.

Sie bereiset zur amtsweisen Vornahme ihres Geschäfts im Märzmonat das Land, und haben sich in den dazu angeetzten Terminen alle Wehrpflichtigen vor derselben persönlich einzufinden, wozu sie von den Aemtern zeitig vorzuladen sind.

§. 24.

Verfahren bei den Sitzungen der Recrut

Bei den Sitzungen der Recrutirungs-Commission haben sich die Beamten und Kirch-

spielsvögte des Amtes einzufinden, und ist, so-  
weit der Raum es erlaubt, dazu einem Jedem  
der Zutritt zu gestatten. rungs-Commis-  
sion.

Die ärztlichen Untersuchungen können zwar  
den Umständen nach in einem besonderen Zim-  
mer vorgenommen werden, jedoch nur in Ge-  
genwart eines Mitgliedes der Commission oder  
eines der Beamten.

§. 25.

Die Recrutirungs-Commission theilt die Eintheilung  
der Wehrpflich-  
tigen in Classen.  
Wehrpflichtigen in folgende Classen:

- 1) der sofort zum Dienst Verbundenen;
- 2) der einstweilen Zurückgesetzten;
- 3) der vom Dienst Befreiten.

§. 26.

Sofort zum Dienst verbunden sind alle a) der sofort  
zum Dienst  
Verbundenen.  
diejenigen, welche vollkommen diensttüchtig be-  
funden werden und keine gesetzlichen Gründe  
weder für einstweilige Zurücksetzung noch für  
gänzliche Befreiung haben.

§. 27.

Einstweilen zurückgesetzt werden:

- 1) alle diejenigen, welche bei dieser ersten Un- b) der einstwei-  
len Zurückge-  
setzten.  
tersuchung noch zu schwach oder zu klein  
(§. 28.) befunden werden. Diese müssen  
sich bei der Untersuchung im folgenden  
und, insofern ihre Loosungsnummer bei

II.

III.

IV.

V.

der Dienst-Einstellung zum Aufruf gekommen ist, auch im nächstfolgenden Jahre wieder vor der Recrutirungs-Commission stellen. Werden sie auch bei der dritten Untersuchung noch untüchtig befunden, so sind sie für dienstfrei zu erklären; sind sie dagegen im zweiten oder dritten Jahre diensttüchtig geworden, so werden sie auf sechs Jahre eingestellt.

Temporair Kranke sind nach ihrer Genesung, so wie temporair Abwesende nach ihrer Rückkehr, im Laufe des Jahres vom Amte zu untersuchen, welches dem Militair-Collegium über das Resultat berichtet und solche Wehrpflichtige bei der nächsten Untersuchung der Recrutirungs-Commission mit präsentirt.

- 2) Diejenigen Wehrpflichtigen, welche notorisch oder erweislich in dem Grade Ernährer eines oder mehrerer Ascendenten, Eltern, Großeltern u. s. w., oder wenigstens zweier minderjähriger Geschwister, sind, daß diese Personen, wenn der Wehrpflichtige in Dienst gestellt würde, der Armenkasse des Kirchspiels zur Last fallen müßten.

So lange dies Verhältniß fortdauert, bleibt der betreffende Wehrpflichtige zurückgesetzt, d. i. einstweilen vom Dienst-

Eintritt befreit. Hört dasselbe in den ersten zwei Jahren auf, welche dem Dienst-Eintritt der Jahresklasse folgen, mit welcher der Wehrpflichtige hätte in Dienst treten müssen, so muß er im nächsten Eintrittstermin auf sechs Jahre in Dienst treten; fällt der Zurücksetzungsgrund erst in den folgenden vier Jahren weg, so wird der Wehrpflichtige enrollirt und beeidigt, auch nach den Umständen zum Dienst einberufen, aber mit der Jahresklasse, mit welcher er ursprünglich hätte in Dienst treten müssen, wieder entlassen.

- 3) Alle definitiv angestellten Schulmeister, so wie ferner alle Schulamts-Candidaten, welche ein Zeugniß des Consistoriums zu Oldenburg oder des Bischöflichen Officialats zu Wechta beibringen: daß sie auf dem Schullehrer-Seminar zu Oldenburg oder in der Normalschule zu Wechta ihre Bildung erhalten haben, oder sich noch in einer dieser Bildungs-Anstalten befinden, und daß sie zu der zur Wiederbesetzung der vacant werdenden Schulstellen erforderlich geachteten Anzahl von Schulamts-Candidaten gehören, auch gegen ihren Fleiß, ihr Betragen und ihre Tauglichkeit für ihre Bestimmung nichts zu erinnern sei.

II.

III.

IV.

V.



Hört dieser Grund zur Zurücksetzung während der sechs auf den Dienst-Eintritt derjenigen Jahresclasse, mit welcher der Wehrpflichtige ursprünglich hätte in Dienst treten müssen, folgenden Jahre auf, sei es nun, daß der Wehrpflichtige selbst eine andere Bestimmung ergreift, oder daß er aus irgend einer Ursache aus der Zahl der Schulmeister, Schulamts-Candidaten oder Seminaristen entlassen wird, so ist der Wehrpflichtige im nächsten Eintrittstermin auf sechs Jahre in Dienst zu stellen.

- 4) Diejenigen Schiffscapitains und ersten Steuermänner, welche durch das Zeugniß eines Amtes oder des Wasserschouts darthun, daß sie in gedachter Eigenschaft ein Seeschiff unter Oldenburgischer Flagge von wenigstens 20 Commerzlasten oder 30 Rockenlasten Größe befahren, auch ein von dem Lehrer der Navigationschule zu Elsfleth ausgestelltes Zeugniß über eine nach den desfalligen Vorschriften mit ihnen vorgenommene und von ihnen wohl bestandene Prüfung beibringen.
- 5) Desgleichen alle Matrosen, welche auf gleiche Weise darthun, daß sie seit mindestens vier Jahren auf einem Seeschiffe unter Oldenburgischer Flagge von der un-

ter Ziffer 4. erwähnten Größe fahren. Außerdem haben diese letzteren, wie die Schiffscapitaine und Steuermänner, vollgültige Zeugnisse über ihr sonstiges untadelhaftes Betragen beizubringen.

Der unter Ziffer 4. und 5. gedachte Grund zur Zurücksetzung hört sofort auf, wenn während der sechs auf den Dienst-Eintritt der betreffenden Jahresklasse folgenden Jahre eine oder die andere der obigen Bedingungen von dem Wehrpflichtigen nicht mehr erfüllt wird, und wird letzterer dann im nächsten Einstellungstermin auf sechs Jahre in Dienst gestellt.

Die Einstellung eines einstweilen Zurückgesetzten findet übrigens immer nur dann statt, wenn seine Loosungsnummer zum Aufruf kommt oder schon gekommen ist.

Unter dieser Voraussetzung haben die unter Ziffer 2. bis 5. genannten Wehrpflichtigen, so lange sie in den Jahren der Dienstpflichtigkeit sind, der Recrutirungs-Commission bei deren jährlichen Reisen die Fortdauer des Zurücksetzungsgrundes gehörig darzuthun, widrigenfalls das Aufhören der einstweiligen Zurücksetzung sofort ausgesprochen wird.

II.

III.

IV.

V.

§. 28.

Gänzlich vom Dienst befreit sind:

e) der gänzlich vom Dienst Befreiten.

- 1) alle Diejenigen, welche wegen Körper- oder Geistesgebrechen zum Kriegsdienst untauglich befunden werden. Die Wehrpflichtigen müssen wenigstens 5 Fuß 5 Zoll Oldenburger Maaß groß sein, da mit einer geringeren Größe Unfähigkeit zur Handhabung der Waffen verbunden ist.
- 2) Derjenige, welcher bereits einen Bruder vor dem Feinde verloren hat, oder dessen Bruder wegen einer schweren Verwundung vor dem Feinde als untüchtig zum Dienst aus demselben entlassen ist, jedoch so, daß nur einem Bruder diese Vergünstigung zu Theil werden kann.

§. 29.

Verfahren, wenn der Dienstbefreiungs- oder Zurücksetzungsgrund erst während der Dienstzeit eintritt.

Treten die obige Gründe zur Zurücksetzung oder Befreiung erst dann ein, wenn der Wehrpflichtige bereits im Dienste steht, so hat er sich mit seiner Reclamation auf dem Dienstwege an das Militair-Commando zu wenden, welches dieselbe zur Entscheidung an das Militair-Collegium gelangen lassen wird.

§. 30.

Hat eine gegen einen Wehrpflichtigen wegen Verbrechens oder Vergehens eingeleitete Untersuchung zu einem Resultate geführt, welches, wenn der Wehrpflichtige bereits in Dienst gestellt wäre, nach den desfalligen Gesetzen die Entfernung desselben aus dem Dienste zur Folge haben müßte, so hat das Militair-Collegium einen solchen Wehrpflichtigen der Aufnahme in den Dienst für unwürdig zu erklären und denselben in den Listen zum Abgang bringen zu lassen.

Unwürdigkeit derjenigen, welche wegen Verbrechens oder Vergehens einer Untersuchung unterlegen haben, zur Aufnahme in den Dienst, und Verwendung derselben im Strafcommando oder Zwangsarbeitshaus.

Hat in solchem Falle die Untersuchung nicht die Verurtheilung des Wehrpflichtigen zu einer wenigstens zweijährigen Freiheitsstrafe zur Folge gehabt, und ist der Wehrpflichtige sonst zum Dienst verbunden und durch sein Loos zum Eintritt in denselben bestimmt, so verfügt das Militair-Collegium außerdem die Einstellung des Wehrpflichtigen in das Straf-Commando während der Dauer der ihm gesetzlich obliegenden Dienstzeit, oder so lange ein Straf-Commando nicht eingerichtet ist, dessen Aufnahme in das Zwangsarbeitshaus oder dessen Verwendung zu Zwangsarbeiten für öffentliche Zwecke auf so lange Zeit, als solche gegen eine wegen Verbrechens oder Vergehens aus dem Militairstande entfernte Militairperson,

II.

III.

IV.

V.



einschließlich der für dieselbe bereits abgelaufenen Dienstzeit, nach den desfalligen Gesetzen erkannt werden mußte.

§. 31.

Recurs gegen die Entscheidungen der Recrutirungs-Commission und des Militair-Collegiums.

Gegen die Entscheidungen der Recrutirungs-Commission steht den Reclamanten der Recurs an das Militair-Collegium frei, derselbe muß bei dieser Behörde jedoch innerhalb einer peremptorischen Frist von drei Wochen schriftlich eingeführt werden.

Gegen die Entscheidung des Militair-Collegiums findet zwar noch der Recurs an Unser Cabinet statt, derselbe hat aber keinen Suspensiv-Effect.

§. 32.

Einreichung der Loosungslisten an das Militair-Collegium.

Nach Beendigung ihres Geschäfts reicht die Recrutirungs-Commission an das Militair-Collegium die mit ihrer Entscheidung versehenen Loosungslisten ein.

Vom Militair-Collegium werden dann im Lauf des Jahres alle Zweifel, Recurse und zu seiner Entscheidung verstellte Reclamationen geprüft und entschieden und die Entscheidungen durch das betreffende Amt dem Wehrpflichtigen zugestellt oder bekannt gemacht.

IV. Von der Repartition der Ergänzungs-Mannschaft über die Aemter und von der Einstellung in den Dienst.

§. 33.

In dem folgenden Frühjahr nimmt sodann das Militair-Collegium die Repartition der zur Ergänzungs des Truppencorps auszuhebenden Mannschaft über alle Aemter des Landes vor. — Die Anzahl der in jedem Amte diensttüchtig und dienstpflchtig befundenen Wehrpflichtigen, einschließlich derer, welche sich freiwillig zum Dienst gemeldet haben, bildet die Grundlage zur Auffindung der Amtsquote, sowohl an Contingentisten, als an Reservisten. Alle vor der Recrutirungs-Commission nicht erschienenen Wehrpflichtigen sind als diensttüchtig anzusehen, so lange nicht ihre völlige Unfähigkeit zum Dienst glaubhaft dargethan ist.

Von der Repartition.

§. 34.

Der Eintritt der für Contingent und Reserve erforderlichen Wehrpflichtigen erfolgt sodann am 1. Mai des auf die erste Untersuchung der Recrutirungs-Commission folgenden Jahres. Das Militair-Collegium giebt den Aemtern auf, die nöthige Anzahl der Wehr-

Eintritt in den Dienst.

II.

III.

IV.

V.



pflichtigen bis zu einer gewissen Nummer in diesem Eintrittstermin zu sistiren, nimmt, wo es nöthig ist, nochmals eine summarische Untersuchung der Reclamationen vor, und übergibt dem Militair-Commando die nunmehr definitiv ausgehobenen Contingentisten und Reservisten. Die niedrigsten Nummern jedes Amtes kommen zum Contingent, bis die Amtsquote an Contingentisten vollzählig ist; aus den darauf folgenden niedrigsten Nummern wird die Amtsquote an Reservisten gestellt. Nach Beendigung der Aushebung macht das Militair-Collegium jedem Amte bekannt, welche Nummern und Leute aus demselben für Contingent und Reserve bestimmt sind.

§. 35.

Fortsetzung.

Wer sich freiwillig zum Dienst gemeldet hat, oder durch das Loos zum Eintritt in denselben bestimmt ist, kann, wenn er durch temporäre Ursachen, als Krankheit oder dergleichen, verhindert wird, sich in dem im vorhergehenden §. gedachten Eintrittstermin zu stellen, nur dann noch in Dienst gestellt werden, wenn er sich spätestens am 10. Mai stellt und alsdann diensttüchtig gefunden wird. Im entgegengesetzten Fall tritt er im folgenden Jahre auf sechs Jahre in Dienst.

§. 36.

Aller Abgang aus dem Contingent durch Avancement, Sterbefälle, Desertion u. s. w. wird sowohl bei der Infanterie, als bei der Artillerie aus der Reserve jeder dieser verschiedenen Waffengattungen in der Weise ersetzt, daß für den abgegangenen Contingentisten ein in demselben Jahre mit demselben enröllirter Reservist für das Contingent aufgerufen wird.

Ersatz alles Abgangs des Contingents aus der Reserve.

Das Militair-Collegium hat jedes Jahr eine bestimmte Reihenfolge der Aemter durch Loosung festzusetzen, und ist die erste im Contingent entstehende Lücke durch die niedrigste Reserve-Nummer aus dem in jener Reihenfolge den ersten Platz einnehmenden Amte, die zweite Lücke durch die niedrigste Reserve-Nummer aus dem zweiten Amte, und so ferner in dieser Ordnung auszufüllen.

Der einberufene Reservist dient dann nicht länger im Contingent, als der, für den er eintritt, darin noch hätte dienen müssen.

II.

III.

IV.

V.



V. Von dem Verfahren gegen widerspenstige und solche Wehrpflichtige, welche sich auf unerlaubte Weise dem Dienst zu entziehen suchen, und von deren Bestrafung.

§. 37.

Nichtstellung  
im Eintritts-  
termin.

Wer durch freiwillige Meldung oder durch sein Loos zum Eintritt in den Dienst verpflichtet, ohne genügend nachgewiesene Entschuldigungsgründe im Eintrittstermin nicht erscheint, wird als widerspenstiger Wehrpflichtiger betrachtet und unterliegt einer Arreststrafe von einem bis drei Monaten; es wäre denn, daß er überzeugend darzuthun vermögte, daß er schon zur Zeit des Eintrittstermins völlig und bleibend undiensttüchtig gewesen sei.

Das Militair-Collegium hat für die baldigste Herbeischaffung solcher widerspenstigen Wehrpflichtigen durch die geeigneten Mittel zu sorgen und dieselben, wenn sie vor dem 10. Mai herbeigeschafft werden, noch sofort, sonst aber im folgenden Jahre auf sechs Jahre in Dienst zu stellen.

§. 38.

Öffentliche La-  
dung der wider-  
spenstigen  
Wehrpflichti-  
gen.

Ist der Aufenthaltsorts eines solchen widerspenstigen Wehrpflichtigen (§. 37.) mit Sicherheit nicht zu ermitteln, oder dessen Auslieferung

rung wegen mangelnder Cartel-Conventionen nicht zu erwirken, so fordert das Militair-Collegium denselben durch eine in einem Zwischenraume von vier Wochen zweimal in die Oldenburgischen Anzeigen und in zwei ausländische öffentliche Blätter einzurückende Bekanntmachung auf, sich spätestens bis zum 1. April des folgenden Jahres bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile zu stellen.

§. 39.

Stellt der widerspenstige Wehrpflichtige sich innerhalb der in jener Bekanntmachung bestimmten Frist, so finden nur die Strafbestimmungen des §. 37. auf ihn Anwendung.

Bestrafung derselben, wenn sie sich auf diese Ladung nicht stellen.

§. 40.

Keht der widerspenstige Wehrpflichtige dagegen innerhalb jener Frist nicht zurück, und wird nicht innerhalb derselben bescheinigt, daß er vor dem bestimmten Termin verstorben ist, so wird aus seinem Vermögen ein Stellvertreter gestellt, und es wird außerdem von seinem Vermögen eine Summe von 1000 Rthlr. zum Besten des Invalidenfonds eingezogen. Reicht das Vermögen zur Stellung eines Stellvertreters nicht hin, so wird dasselbe ganz zum Besten des Invalidenfonds confiscirt.

Fortsetzung.

II.

III.

IV.

V.

Sollte nach Ablauf der mehrerwähnten Frist noch dargethan werden, daß der Wehrpflichtige schon vor Ablauf derselben verstorben sei, so werden den Erben desselben zwar die für den Invalidenfonds eingezogenen Geldsummen und sonstigen Vermögenstheile, oder, wenn letztere nicht mehr in natura vorhanden sind, der dafür gelösete Preis zurückgegeben; jedoch ohne die davon etwa gezogenen Zinsen und Früchte.

§. 41.

Fortsetzung.

Ein nach Ablauf der im §. 38. erwähnten Frist ergriffener oder sich freiwillig stellender widerspenstiger Wehrpflichtiger wird (außer den im vorstehenden §. erwähnten Geldstrafen und Vermögens-Nachtheilen) mit zwei bis sechs monatlichem Arrest bestraft, und, wenn er diensttüchtig ist und bei seiner Habhaftwerdung das vierzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, nach erlittener Strafe ohne Rücksicht auf den aus seinem Vermögen etwa gestellten Stellvertreter auf sechs Jahre in Dienst gestellt.

§. 42.

Fortsetzung.

Ist ein solcher widerspenstiger Wehrpflichtiger bei seiner Habhaftwerdung undiensttüchtig, oder über 40 Jahre alt, so trifft ihn außer

den im §. 40. gedachten Geldstrafen und Vermögens-Nachtheilen eine ein bis dreijährige Festungs- oder Arbeitshaus-Strafe.

§. 43.

Die in den §§. 41. und 42. gedachten <sup>Begefallen der</sup> Freiheitsstrafen treten nicht ein, wenn der Wehrpflichtige überzeugend darthut, daß unüberwindliche und von ihm nicht veranlaßte Hindernisse ihn im Auslande zurückgehalten haben; oder, im Fall des §. 42., daß er schon zur Zeit des Eintrittstermins völlig und bleibend undiensttüchtig gewesen sei.

Die in Gemäßheit der §§. 40. bis 42. aus dem Vermögen des Wehrpflichtigen zum Invalidenfonds gezogenen Geldsummen und Sachen, oder der für letztere gelösete Preis, werden im Fall jener Beweisführung dem Wehrpflichtigen zurückgegeben, jedoch ohne die davon etwa gezogenen Zinsen und Früchte.

Jenes Beweises ungeachtet tritt dagegen ein solcher Wehrpflichtiger, wenn er diensttüchtig und bei seiner Habhaftwerdung noch nicht über 40 Jahre alt ist, im nächsten Eintrittstermine auf sechs Jahre in Dienst, vorausgesetzt, daß nicht etwa schon auf seine Kosten ein Stellvertreter für ihn gestellt ist. Der ein-

II.

III.

IV.

V.

mal gestellte Stellvertreter bleibt jenes Beweises ungeachtet in jedem Falle im Dienste.

§. 44.

Strafe derer, welche sich durch erdichtete Gebrechen dem Dienst zu entziehen suchen.

Ein zum Eintritt in den Dienst Verpflichteter, welcher auf den Grund von ihm angegebener Geistes- oder Körper-Gebrechen vom Dienst befreit wird, ist, wenn sich später ergeben sollte, daß seine Angaben unbegründet waren, im nächsten Eintrittstermin auf sechs Jahre in Dienst zu stellen.

Erfolgt diese Dienst-Einstellung erst mit einer späteren Jahresklasse, als mit welcher er ohne seine falschen Angaben einzutreten verpflichtet gewesen wäre, so ist er mit ein bis sechs Monat Arrest zu bestrafen.

§. 45.

Strafe derer, welche sich durch Verstümmelung dem Dienst zu entziehen suchen.

Versucht ein Wehrpflichtiger, oder ein durch freiwillige Meldung zum Eintritt in den Dienst Verpflichteter, durch Verstümmelung oder sonstige Beschädigung seines Körpers, sich zum Dienste untauglich zu machen, so unterliegt er einer Arreststrafe von einem bis drei Monat. Hat er sich wirklich zum Dienst untauglich gemacht, so kann die Strafe bis auf sechs Monate Arrest erhöht werden, und soll überdies für einen Freiwilligen oder einen

solchen Wehrpflichtigen, dessen Loosungsnummer zum Aufruf kommt, ein Stellvertreter gestellt werden. Reicht sein Vermögen dazu nicht hin, so wird er während seiner Dienstzeit beim Militair-Fuhrwesen angewandt, und wenn dies nicht thunlich ist, dem Straf-Commando einverleibt.

So lange das Straf-Commando noch nicht eingerichtet ist, tritt an die Stelle der Einverleibung in dasselbe eine Verweisung in das Zwangsarbeitshaus auf so lange Zeit, als solche gegen eine wegen Verbrechens oder Vergehens aus dem Militairstande entfernte Militairperson, einschließlich der für dieselbe bereits abgelaufenen Dienstzeit nach den desfallsigen Gesetzen erkannt werden würde.

§. 46.

Die in den §§. 37. 39. 41. 44. und 45. gedrohten Arreststrafen können nach Umständen auf die beim Militair-Arrest zulässige Weise geschärft werden. Sie sowohl, als alle sonst nach den §§. 37. 39. 40. 41. 42. 44. und 45. erkannt werdenden Strafen und Vermögens-Nachtheile sind stets öffentlich bekannt zu machen.

Schärfung und öffentliche Bekanntmachung der Strafen.

§. 47.

Hinsichtlich der Haftung für die Kosten

Haftung für die Kosten.

II.

III.

IV.

V.



der Untersuchung und der Strafvollstreckung gelten die Grundsätze des gemeinen Strafrechts. Im Fall der Unvermögenheit der zu deren Erstattung verbundenen Personen fallen sie der Militaircasse zur Last.

§. 48.

Behörde, welche die Strafen erkennt und vollstreckt.

Die in den §§. 37. 39. 40. 41. 42. 44. und 45. gedrohten Strafen und Vermögens-Nachtheile werden vom Militair-Collegium erkannt und vollstreckt, und zwar ohne daß es im Fall des §. 40. der Einleitung eines weiteren Contumacial-Verfahrens bedarf.

Gegen die Erkenntnisse desselben findet der Recurs an Unser Cabinet statt.

§. 49.

Beitreibung der erkannten Geldstrafen u. s. w.

Zur Beitreibung der von ihm erkannten Geldstrafen, der zur Stellung der Stellvertreter nöthigen Geldsummen und des confiscirten Vermögens eines Dienstpflichtigen kann das Militair-Collegium das Vermögen eines widerspenstigen Wehrpflichtigen, oder eines Dienstpflichtigen, welcher sich durch Verstümmelung zum Dienst untauglich gemacht hat (§. 45.) gültig mit Arrest belegen, die Mobilien desselben verganten lassen, seine Schuldner zur Zahlung an den Invalidenfonds anweisen, und im

Nichtzahlungsfall die Forderungen executivisch betreiben.

§. 50.

Etwaige Einreden des Schuldners des Wehrpflichtigen, oder Ansprüche Dritter an solchen Mobilien oder Forderungen, sind zunächst beim Militair-Collegium oder bei dem von demselben mit der Beitreibung beauftragten Amte geltend zu machen. Glaubt das Militair-Collegium solche Einreden oder Ansprüche nicht als richtig zugeben zu können, so muß es die Entscheidung den ordentlichen Gerichten überlassen.

Einreden des Schuldners des Wehrpflichtigen und Ansprüche Dritter.

Die Einrede: daß die erkannte Strafe u. s. w. schon auf andere Weise bezahlt sei, ist unzulässig.

§. 51.

Der behuf Beitreibung der Geldstrafen und Stellvertretungsgelder nöthig werdende Verkauf von Grundstücken ist bei den ordentlichen Gerichten zu suchen.

Verkauf von Grundstücken behuf Beitreibung der Geldstrafen u. s. w.

§. 52.

Bei einem etwaigen gerichtlichen Verfahren (§§. 50. und 51.) tritt für das Militair-Collegium der Verwalter des Invalidenfonds auf.

Vertreter des Militair-Collegiums in einem gerichtlichen Verfahren.

II.

III.

IV.

V.



§. 53.

Anwendung auf  
frühere Fälle.

Die Vorschriften der vorstehenden (§§. 48. bis 52.) werden auch auf diejenigen Strafen und Vermögens-Nachtheile anwendbar erklärt, welche etwa noch nach den älteren Gesetzen gegen abwesende oder widerspenstige Wehrpflichtige zu erkennen sein mögten.

**VI. Vom Nummertausch und von der Stellvertretung.**

§. 54.

Nummertausch.  
Allgemeine Bestimmungen der  
Zulässigkeit des-  
selben.

Jedem Wehrpflichtigen steht es frei, die von ihm gezogene Loosungsnummer mit der eines anderen Wehrpflichtigen desselben Amtes und Jahres zu vertauschen, vorausgesetzt, daß Derjenige, welcher die niedrigere Nummer eintauschen will, in dem Augenblick, wo diese Absicht erklärt wird, von der Behörde, vor welcher jene Erklärung erfolgt, in jeder Hinsicht diensttüchtig befunden wird.

Wehrpflichtigen, welche wiederholt einstweilen zurückgesetzt gewesen sind (§. 27.), so daß sie nicht mit der Jahresklasse von Wehrpflichtigen eintreten, welcher sie ursprünglich angehören, ist der Nummertausch nicht bloß mit einem Wehrpflichtigen der zuletzt gedachten Classe, sondern auch mit einem Wehrpflichtigen

derjenigen Jahresklasse gestattet, mit welcher sie in Dienst treten müssen.

§. 55.

Die Absicht, die Nummer zu vertauschen, kann von den betreffenden Wehrpflichtigen entweder gleich bei der Untersuchung der Jahresklasse von Seiten der Recrutirungs-Commission dieser Behörde, oder auch später, jedoch nur bis zur wirklichen Einstellung in den Dienst, dem Militair-Collegium erklärt werden.

Behörde, welcher der beabsichtigte Nummertausch, und Zeit, zu welcher er angezeigt werden muß.

§. 56.

Bei einem solchen Nummertausche treten die beiden Wehrpflichtigen ganz einer in des andern Stelle, so daß auch bei später eintretender Undiensttchtigkeit Desjenigen, welcher die niedrigere Nummer übernommen hat, der Wehrpflichtige, welcher die höhere Nummer eingetauscht hat, nur dann zum Dienst gezogen werden kann, wenn diese höhere Nummer zum Aufruf kommt; vorbehältlich jedoch der Beschränkung im §. 68.

Wirkungen des Nummertausches.

§. 57.

Derjenige, welcher die niedrigere Nummer eintauscht, kann auf eine einstweilige Zurücksetzung oder auf eine gänzliche Befreiung vom

Fortsetzung.

II.

III.

IV.

V.

Dienste wegen etwa neueingetretener Gründe (S. 29.) keinen Anspruch machen.

§. 58.

Stellvertretung.  
Deren Zulässig-  
keit.

Jedem zum Eintritt in den Dienst Verpflichteten ist bis zu seiner wirklich erfolgten Einstellung in den Dienst gestattet, einen Stellvertreter für sich zu stellen.

Sobald der Dienstpflichtige dem Militair-Commando übergeben ist (§. 34.) ist eine Stellvertretung in der Regel überall nicht mehr erlaubt, es wäre denn, daß ganz besondere neue Gründe dafür entstanden wären, worüber das Militair-Collegium zu entscheiden hat.

§. 59.

Verschiedene  
Arten der Stell-  
vertretung.

Die Stellvertretung erfolgt auf doppelte Weise:

- 1) indem das Militair-Collegium auf Ansuchen des Dienstpflichtigen einen Stellvertreter für denselben stellt. Durch einen solchen Stellvertreter wird der Vertretene gänzlich befreit, so daß er auf keine Weise wegen seiner Dienstpflicht weiter in Anspruch genommen werden kann;
- 2) dadurch, daß der Dienstpflichtige selbst für einen Stellvertreter sorgt und solchen in dem zu seinem Eintritt in den Dienst be-

stimmten Termin dem Militair-Collegium sistirt. Für einen solchen Stellvertreter haftet der Vertretene in der Weise, daß er im Fall der Desertion oder Ausstoßung des Stellvertreters sogleich einen andern stellen, oder den Rest seiner Dienstzeit selbst in Dienst treten muß. — Auf einstweilige Zurücksetzung oder gänzliche Befreiung vom Dienst wegen neu eingetretener Gründe (§. 29.), kann dagegen der Vertretene weder für seinen Stellvertreter noch für sich selbst Anspruch machen.

§. 60.

In der Regel und abgesehen von den im §. 66. aufgeführten Ausnahmen ist nur die im vorstehenden §. unter Ziffer 1. gedachte Art der Stellvertretung zulässig. Zu dem Ende hat ein Dienstpflichtiger, welcher sich vertreten lassen will, dies der Recrutirungs-Commission bei seiner ersten Untersuchung oder, wenn dies unterblieben ist, doch spätestens an dem seinem Dienst-Eintritt vorhergehenden 1. Januar dem Militair-Collegium anzuzeigen.

Stellung der Stellvertreter durch das Militair-Collegium.

§. 61.

Das Militair-Collegium übernimmt dann in der Regel die Stellung eines Stellvertre-

Fortsetzung.  
Gratifications-  
summe.

II.

III.

IV.

V.



ters für eine Gratificationssumme von 180 Rthlr. Gold, welche Summe der Wehrpflichtige im Eintrittstermine baar beim Militair-Collegium zu deponiren hat, wogegen letzteres ihm einen Freischein ausfertigt.

§. 62.

Fortsetzung.  
Wahl der Stell-  
vertreter; zu-  
nächst aus aus-  
gebienten Unter-  
officieren und  
Spielleuten.

Zu Stellvertretern hat das Militair-Collegium vorzugsweise, und so lange deren vorhanden, ausgediente Unterofficiere und Spielleute zu nehmen, und zwar nach der Reihenfolge, wie solche vom Militair-Commando empfohlen werden.

Das Militair-Commando hat zu dem Ende dem Militair-Collegium spätestens am 1. Januar jedes Jahres eine Liste derjenigen Unterofficiere und Spielleute einzureichen, deren Dienstzeit am nächsten letzten April beendigt sein wird, und welche zum Wiedereintritt als Stellvertreter geeignet und bereit sind. Diejenigen an deren Beibehaltung dem Dienste am meisten gelegen ist, und die es durch gute Ausführung und Dienstalder besonders verdienen, sind auf dieser Liste oben an zu setzen.

§. 63.

Fortsetzung.  
Wahl der Stell-  
vertreter aus

Reicht die Zahl der auf dieser Liste befindlichen Individuen nicht hin, um den Bedarf



den in Dienst gestellt werden, und ist eintretendenfalls unter diesen wieder denjenigen der Vortzug zu geben, welche sich zuerst zur Stellvertretung gemeldet haben.

Den übrigen Wehrpflichtigen hat das Militair-Collegium spätestens bis zum 15. März anzuzeigen, daß für sie kein Stellvertreter gestellt werden könne, wo denn dieselben selbst für einen geeigneten Stellvertreter zu sorgen oder in Person einzutreten haben.

§. 65.

Fortsetzung.  
Verpflichtung  
derjenigen, welche  
sich als  
Stellvertreter  
gemeldet haben,  
sich vor dem  
Militair-Collegium  
zu stellen.

Wer sich auf die im §. 63. gedachte Anforderung bereit erklärt, als Stellvertreter einzutreten, und als solcher vom Militair-Collegium vorläufig angenommen wird, ist verbunden, sich während des ihm bekannt zu machenden Eintrittstermines vor dem Militair-Collegium einzufinden, widrigenfalls dasselbe ihn zu einer dreimonatlichen Arreststrafe verurtheilt, auch erforderlichenfalls seine gefängliche Einsendung behuf seiner Einstellung in den Dienst verfügt.

Sollte er nicht als Stellvertreter eingestellt werden können, so erhält er für jeden Tag, während dessen er sich zur Disposition des Militairs-Collegiums stellen mußte, eine

Bergütung bis zu 1 Rthlr. Gold aus dem Invalidenfonds.

§. 66.

Die eigne Anschaffung eines Stellvertreters, ohne Zwischentritt des Militair-Collegiums, (§. 59. Ziffer 2.), ist dem Dienstpflichtigen nur annahmsweise und zwar in folgenden Fällen gestattet:

Fälle, wo es dem Dienstpflichtigen gestattet ist, selbst für einen Stellvertreter zu sorgen.

- 1) wenn ihm vom Militair-Collegium angezeigt ist, daß für ihn kein Stellvertreter gestellt werden könne (§. 64.);
- 2) wenn seine Verpflichtung zum Eintritt in den Dienst erst nach dem seiner Dienst-Einstellung vorhergehenden 1. Januar definitiv ausgesprochen ist, er also innerhalb der im §. 60. vorgeschriebenen Frist sich nicht zur Stellvertretung melden konnte;
- 3) wenn er sich durch einen Bruder vertreten lassen will.

In diesen Fällen genügt es, wenn der Dienstpflichtige im Eintrittstermin den Stellvertreter sifirt. Letzterer muß indessen alle im §. 63. angegebenen Eigenschaften haben.

II.

III.

IV.

V.



§. 67.

Fortsetzung.

Sollte sich im Eintrittstermin ergeben, daß von den zur Disposition des Militair-Collegiums stehenden Stellvertretern (§§. 62. und 63.) einige übrig bleiben werden, so wird das Militair-Collegium, auf den Wunsch der im vorstehenden §. unter Ziffer 1. und 2. gedachten Dienstpflichtigen, in der Reihenfolge, wie solche zum Dienst abgerufen werden, unter den Bedingungen des §. 61. für dieselben jene übrig bleibenden Stellvertreter in Dienst stellen.

§. 68.

Abgabe an den  
Invalidenfonds.

Die Einstellung eines Nummertauschers oder eines Stellvertreters in den Dienst, statt des ursprünglich Dienstpflichtigen, ist in allen Fällen, ausgenommen wenn ein Bruder für den andern eintritt (§. 66. Ziffer 3.), dadurch bedingt, daß spätestens im Einstellungstermin eine Summe von 20 Rthlr. Gold für den Invalidenfonds an das Militair-Collegium baar eingezahlt wird. Erfolgt diese Einzahlung nicht, so wird der ursprünglich Dienstpflichtige selbst in Dienst gestellt, und wenn er abwesend sein sollte, als widerspenstiger Wehrpflichtiger (§. 37. ff.) behandelt.

§. 69.

Bei den vom Militair-Collegium gestellten Stellvertretern fällt die Abschließung eines Contracts weg; vielmehr wird nur dem Dienstpflichtigen ein Freischein ausgefertigt und der Stellvertreter in die deshalb beim Militair-Collegium besonders zu führende Liste über die Stellvertretungen eingetragen.

Nummertausch-  
und Stellver-  
tretungs-Con-  
tracte.

Im Fall eines Nummertausches (§. 54.), oder wenn ein Dienstpflichtiger selbst einen Stellvertreter stellt (§. 66.), muß ein förmlicher Contract vor einem Mitgliede des Militair-Collegiums, unter Zuziehung eines Protocollführers, oder vor dem Secretair des Militair-Collegiums, abgeschlossen werden. Ein über einen solchen Contract aufgenommenes, von den Contrahenten und von dem Secretair, oder von dem Dirigenten des Actz- und dem Protocollführer, unterschriebenes Protocoll, so wie eine davon unter dem Siegel des Militairs-Collegiums gegebene beglaubigte Abschrift, hat die Kraft einer öffentlichen gerichtlichen Urkunde.

Für die Aufnahme des Contracts sind an den Secretair des Militair-Collegiums  $2\frac{1}{2}$  Rthlr. Gold und außerdem der Betrag des von diesem anzuschaffenden, zum Protocolle und

II.

III.

IV.

V.

zu den Ausfertigungen desselben erforderlichen Stempelpapiers zu entrichten.

§. 70.

Unültigkeit et-  
waiger Neben-  
verträge.

Verpflichtungen, welche der Vertretene nicht in der beim Militair-Collegium errichteten Urkunde übernommen hat, sondern etwa noch durch Nebenverträge übernehmen mögte, sind ohne alle rechtliche Verbindlichkeit.

§. 71.

Rechtsverhält-  
niß der vom Mi-  
litair-Collegium  
gestellten Stell-  
vertreter.

Die von dem Militair-Collegium gestellten Stellvertreter werden überall nicht als für einen bestimmten Dienstpflichtigen dienend angesehen, sondern so, als ob sie für ihre Person der übernommenen Dienstpflicht zu genügen hätten. Sie sind daher wie die übrigen Dienstpflichtigen verpflichtet, im Fall einer Mobilmachung (§. 3.) über die festgesetzte Dienstzeit hinaus zu dienen, ohne dafür Anspruch auf eine besondere Entschädigung zu haben.

§. 72.

Verwaltung der  
von den Vertre-  
tenen eingezahl-  
ten Gratifica-  
tionssummen.

Die von den Dienstpflichtigen eingezahlten Gratificationssummen (§. 61.) werden vom Militair-Collegium sogleich dem Invalidenfonds zur Verwaltung übergeben. Dieser hat diesel-

ben vom Tage des Empfangs an mit  $2\frac{1}{2}$  Procent jährlich zu verzinsen und dafür zu sorgen, daß die zur Auszahlung fälligen Summen nebst Zinsen rechtzeitig bereit sind.

§. 73.

Die vom Militair-Collegium gestellten Stellvertreter erhalten von demselben nach Ablauf ihrer Dienstzeit (in der Regel also nach sechs Jahren) eine Anweisung auf den Invalidenfonds über die bedungene Gratificationssumme nebst Zinsen.

Auszahlung derselben an die Stellvertreter nach beendigter Dienstzeit.

§. 74.

Wenn vor beendigter Dienstzeit ein in Dienst gestellter Stellvertreter oder Nummertauscher stirbt, oder durch körperliche Gebrechen (den Fall des §. 45. ausgenommen) undiensttüchtig wird, oder wenn er auf ehrenvolle Weise aus dem Dienst entlassen wird, oder wenn endlich die von dem Nummertauscher übernommene niedrigere. Loosungsnummer nicht zum Aufruf kommt, so haben der Stellvertreter oder Nummertauscher, oder deren Erben, Anspruch auf Auszahlung der ganzen Gratificationssumme, insofern nicht etwa (bei einem von einem Dienstpflichtigen gestellten Stellvertreter — §. 66. —, oder bei einem Nummertauscher — §. 54.

Anspruch der Stellvertreter und Nummertauscher auf die Gratificationssumme vor beendigter Dienstzeit.

II.

III.

IV.

V.



—) bei Abschließung des Contracts etwas Anderes bedungen ist.

§. 75.

Ausnahme falls der Stellvertreter oder Nummertauscher eine andere Bestimmung oder bei seiner Entlassung Pension erhält.

Erfolgt die ehrenvolle Verabschiedung des Stellvertreters oder Nummertauschers deshalb, weil er vom Staate eine andere Bestimmung erhält, oder erhält derselbe bei seiner Entlassung eine Pension, so hat er nur Anspruch auf den mit der abgelaufenen Dienstzeit in Verhältniß stehenden Theil der Gratificationssumme und deren Zinsen.

§. 76.

Verlust dieses Anspruchs im Fall der Desertion oder Ausstoßung.

Desertirt ein Stellvertreter oder Nummertauscher, wird er aus dem Militairstande ausgestoßen, oder macht er sich durch Verstümmelung oder sonstige absichtliche Beschädigung seines Körpers zum Dienst untüchtig, so verliert derselbe alle Ansprüche auf die bedungene Gratificationssumme.

Dasselbe gilt von einem Nummertauscher, welcher zur Zeit des Aufrufs wegen Abwesenheit nicht in Dienst gestellt werden kann, oder dessen Aufnahme in den Dienst ein von ihm verschuldeter Grund entgegensteht.

§. 77.

Ist im Fall des §. 75. der den Anspruch auf die Gratificationssumme theilweis Verlierende ein Nummertauscher (§. 54.), oder ein von einem Dienstpflichtigen selbst gestellter Stellvertreter (§. 66.), oder tritt der Fall des §. 76. bei einem Nummertauscher ein, so ist der Vertretene verbunden, die ganze Gratificationssumme, oder, im Fall des §. 75., den nach Abzug des dem Vertreter davon gebührenden Antheils bleibenden Ueberrest derselben, sobald sie contractmäßig fällig ist, an das Militair-Collegium auszuführen, welches wegen Beiforderung und Beitreibung dieser Gelder auf die im §. 49. angegebene Weise verfährt.

Verfügung hinsichtlich der Gratificationssumme, auf welche der Vertreter den Anspruch verliert.

§. 78.

Ist dagegen im Falle des §. 76. der den Anspruch auf die Gratificationssumme Verlierende ein von einem Dienstpflichtigen gestellter Stellvertreter, so wird der Vertretene von der Verpflichtung zur Zahlung der Gratificationssumme frei, vorbehältlich jedoch seiner Verpflichtung, einen andern Stellvertreter zu stellen oder selbst einzutreten (§. 59. Ziffer 2.)

Fortsetzung.

II.

III.

IV.

V.

§. 79.

Fortsetzung.

Die Gratificationssumme, auf welche nach §§. 75. und 76. der Vertreter den Anspruch verliert, hat, ausgenommen den Fall des §. 78, das Militär-Collegium soweit thunlich zur Anschaffung eines andern Stellvertreters für den Rest der Dienstzeit zu verwenden, wenn dies aber nicht möglich sein sollte, (so wie sonst den nach Stellung des neuen Stellvertreters etwa bleibenden Ueberschuß,) dem Invalidenfonds zu überweisen.

§. 80.

Nichtigkeit einer der Vorschriften der §§. 75. bis 77. entgegenlaufenden Uebereinkunft.

Jede Abänderung der in den §§. 75. bis 77. aufgestellten Regeln, durch Uebereinkunft unter den Contrahenten, ist unzulässig und als nicht geschrieben oder vereinbart zu betrachten.

§. 81.

Ungültigkeit während der Dienstzeit den Vertretenen geleisteter Zahlungen.

Im Dienst befindliche Stellvertreter oder Nummertauscher können in keinem Falle vor dem Ablauf ihrer Dienstzeit auf die Gratificationssumme im Ganzen oder theilweis Anspruch machen, und können den Nummertauschern oder den von einem Dienstpflichtigen selbst gestellten Stellvertretern vor oder während ihrer Dienstzeit nur die etwa bedungenen fälligen Zinsen der Gratificationssumme gültig und so, daß der

Schuldner von einer nochmaligen Zahlung frei wird, ausgezahlt werden.

§. 82.

Alle aus den zwischen Nummertauschern, oder zwischen einem Dienstpflichtigen und einem von diesem selbst gestellten Stellvertreter, abgeschlossenen Vertretungs-Contracten, oder wegen Beitreibung der Gratificationssumme zwischen den Contrahenten entstehenden Streitigkeiten sind nicht bei den ordentlichen Gerichten, sondern beim Militair-Collegium anzubringen, welches darüber, unter Vorbehalt des Recurses an Unser Cabinet, entscheidet.

Behörde zur Entscheidung der aus Nummertausch- oder Stellvertretungs-Contracten entstehenden Streitigkeiten.

II.

III.

§. 83.

Das Guthaben an den Invalidenfonds oder an den Vertretenen kann der Stellvertreter oder Nummertauscher während seiner Dienstzeit gültig weder verpfänden, noch cediren; auch kann dasselbe von keinem Gläubiger unter irgend einem Vorwande in Anspruch genommen, mit Arrest belegt, oder zur Concurssmasse gezogen werden.

Unzulässigkeit der Verpfändung, Cession Verfümmung u. der Gratificationssumme.

IV.

V.



## VII. Transitorische Bestimmungen.

### §. 84.

Anwendung der  
älteren Gesetze  
auf früher ent-  
standene Dienst-  
befreiungs- und  
Reserve-Gründe.

Die bereits vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes in gehöriger Weise angebrachten Reclamationen um Dienstbefreiung oder um Versetzung zur Reserve nach §. 10. des Recrutirungsgesetzes vom 1. Februar 1831. werden, insofern eine Entscheidung noch nicht erfolgt sein sollte, lediglich nach den Bestimmungen der bisherigen Gesetze entschieden, mögen diese günstiger oder ungünstiger für den Wehrpflichtigen sein, als die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Gleicherweise finden die bisherigen Gesetze auch ferner Anwendung auf die Fälle, in denen es sich um die Fortdauer eines in der bisherigen Gesetzgebung begründeten und durch die Entscheidung der Behörden bereits anerkannten Reservegrundes handelt.

### §. 85.

Zulässigkeit von  
Stellvertretungen  
nach den  
Vorschriften der  
älteren Gesetz-  
gebung im Ein-  
trittstermin  
1838.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche im nächsten Eintrittstermin (1. Mai 1838.) in Dienst treten müssen und sich vertreten zu lassen wünschen, sind an die Vorschriften des §. 60. nicht gebunden, vielmehr bleibt es ihrer Wahl überlassen, ob sie sich bis zum 1. Januar 1838.